

VERORDNUNG (EWG) Nr. 28/91 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 3868/90 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3868/90 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 45,186 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 89.